

Satzung

über den Bebauungsplan „3. Erweiterung des Bebauungsplanes Pilsenweg-Kiesel“, Gemarkung Creglingen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, ber. 1998 S. 137) i. V. m dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der im Bundesgesetzblatt 2001 Teil I, S. 2351 veröffentlichten Fassung i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581, ber. 2000 S. 698) mit den jeweils gültigen Änderungen, hat der Gemeinderat der Stadt Creglingen am 26. November 2002 den Bebauungsplan „3. Erweiterung des Bebauungsplanes Pilsenweg-Kiesel“, Gemarkung Creglingen, 97993 Creglingen, Main-Tauber-Kreis als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist der Lageplan im Maßstab 1:500 mit Datum vom 03.06.2002 maßgebend.

§ 2 Bestandteile der Satzung

Der Bebauungsplan besteht aus:

1. dem Lageplan (Maßstab 1:500) mit zeichnerischen Festsetzungen und Zeichenerklärung, gefertigt vom Ingenieurbüro Ohnhaus, Klosterhof 1, 97990 Weikersheim-Schäftersheim mit Datum vom 03.06.2002.
2. den textlichen Festsetzungen, gefertigt vom Stadtbauamt Creglingen mit Datum vom 03.06.2002/01.08.2002.

Dem Bebauungsplan beigelegt ist die Begründung mit Eingriffsregelung mit Datum vom 03.06.2002/01.08.2002/27.09.2002.

./.



§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 74 LBO erlassenen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die örtlichen Bauvorschriften treten mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 74 LBO i. V. m. § 10 Abs. 3 BauGB).

Hinweis:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in die bisher zulässige Nutzung durch diese örtlichen Bauvorschriften und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung sowie eine Verletzung von Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Erlass dieser örtlichen Bauvorschriften sind gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch und § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nicht innerhalb eines Jahres, Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung und Anzeige sowie Bekanntmachung verletzt worden sind.

Creglingen, 26. November 2002



Holzwarth
Bürgermeister



Ausfertigung

1. Die hier vorliegenden **örtlichen Bauvorschriften für den Bebauungsplan „3. Erweiterung des Bebauungsplanes Pilsenweg-Kiesel“**, vom 03.06.2002, gefertigt vom Stadtbauamt Creglingen, entsprechen dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates der Stadt Creglingen vom 26. November 2002.
2. Die gesetzlichen Vorschriften über das Aufstellungsverfahren für die örtlichen Bauvorschriften für den in Ziffer 1 genannten Bebauungsplan wurden eingehalten (vgl. Verfahrensvermerke).

Creglingen, den 27. November 2002



Holzwarth, Bürgermeister

